

## **Im Überblick**

Die Verordnung regelt seit dem 01.09.2010 das Inverkehrbringen, Befördern und die Übernahme Wirtschaftsdüngern (WD) und Stoffen mit Anteilen von WD im Inland sowie dieser Stoffe in andere Staaten.

Mit der neuen Regelung kommen insbesondere auf gewerbliche Tierhalter und Landwirte, die Wirtschaftsdünger abgeben, befördern oder aufnehmen neue Dokumentations- und Informationspflichten zu. Diese Pflichten gelten für landwirtschaftliche Unternehmen oder Gewerbebetriebe, die jährlich mehr als 200 Tonnen Frischmasse über eine Entfernung von mehr als 50 Kilometer verbringen oder zur Düngung in den Betrieb aufnehmen. Wer weniger Frischmasse oder innerbetrieblich über eine kürzere Distanz transportiert, fällt unter die Bagatellgrenze und ist nicht von der Neuregelung betroffen. Außerdem sind Landwirte, die nicht zur Nährstoffbilanzierung nach der Düngeverordnung verpflichtet sind, ebenfalls von den neuen Dokumentations- und Informationspflichten freigestellt. Sowohl Abgeber als auch Beförderer und Empfänger von Wirtschaftsdüngemitteln müssen auf Anforderung der zuständigen Fachbehörde Unterlagen (Aufzeichnungen, Lieferscheine) vorlegen.

Wer Wirtschaftsdünger von außerhalb Brandenburgs erhält, unterliegt einer Meldepflicht, Unternehmen oder Personen, die Wirtschaftsdünger in Verkehr bringen, müssen dies ebenfalls mitteilen (gilt auch für Unternehmen, die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung als Inverkehrbringer tätig waren).

In Brandenburg sind die Meldungen bzw. Mitteilungen an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat 43 Ackerbau und Grünland (LELF), Gutshof 7, in 14641 Paulinenaue zu richten.

Weitere Informationen und entsprechende Formulare erhalten Sie unter:

[www.mugv.brandenburg.de](http://www.mugv.brandenburg.de)